



Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.04.2017

Anlieferzone Tegernseer Landstraße 41; Bürgerschreiben
vom 03.03.2017

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03524 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 11.04.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 11.04.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

Vor dem Anwesen Tegernseer Landstraße 41 befindet sich ein Bio-Lebensmittelmarkt. Für die regelmäßige Anlieferung mit größeren Fahrzeugen wurde 2013 zu den Anlieferzeiten „werktags von 06 – 09 Uhr“ ein eingeschränktes Haltverbot auf eine Länge von 12 m errichtet. Ab 09 Uhr gilt das Mischparken.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass für das Be- und Entladen nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung generell das eingeschränkte Haltverbot verwendet wird. Auf Grund einer Änderung der Verwaltungsvorschrift zur StVO wurde den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall von der grundsätzlichen Ausweisung von Lade- und Lieferzonen durch Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) abzuweichen und ausnahmsweise eine Beschilderung durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) vorzunehmen. Hieran sind jedoch strenge Maßstäbe anzusetzen. Gerade im innerstädtischen Raum und im Besonderen in Großstädten ist wegen eines erhöhten Parkdruckes mit dem legalen aber auch illegalem verparken von Ladezonen zu rechnen. Ebenso ist das verbotene Halten zum Zweck des Be- und Entladens in zweiter Reihe

täglich oft zu beobachten und geht daher in der Regel nicht über das gewöhnliche Maß an Verkehrsbeeinträchtigungen in großstädtischen Gebieten hinaus. Dieser Umstand allein kann somit keine Ausweisung einer exklusiven und ausschließlichen Lieferzone durch Zeichen 283 StVO begründen.

Sofern im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden muss, wäre für den konkreten Bedarf einer Anfahrtszone nur für Lieferfahrzeuge mittels absolutem Haltverbot und dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ sowie im Falle des Bio-Lebensmittelmarktes auch „werktags von 06 – 09 Uhr“ Nachweise (z. B. Fotos) zu führen, zu welchen Folgen die möglicherweise nicht ständige Nutzungsmöglichkeit der bestehenden Ladezone mit eingeschränktem Haltverbot für die Verkehrsabwicklung in der Tegernseer Landstraße führt. Hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat keine Erkenntnisse oder Informationen vor. Auch evtl. Behinderungen der Straßenbahn wurden uns bislang nicht gemeldet. Erst wenn konkrete Beeinträchtigungen belegt werden, können wir die Prüfung zur Änderung der Ladezone nach Zeichen 286 StVO in eine Lieferzone nach Zeichen 283 StVO mit dem Zusatz „Lieferverkehr frei“ im Benehmen mit der Polizei vornehmen.

Zum weiteren Antragspunkt ist anzumerken, dass der dort vorhandene markierte Seitenstreifen nach unserem Dafürhalten ausreichend gekennzeichnet ist. Eine weitere zusätzliche Kennzeichnung der 12 m langen Ladezone ist nicht möglich, da auf dem Seitenstreifen ab 09 Uhr eine andere Nutzung (Mischparken) möglich ist und damit nicht mehr die Ladezone einschlägig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141